

Landesrecht konsolidiert Steiermark: Gesamte Rechtsvorschrift für Kkehrbuchverordnung 2003, Fassung vom 19.10.2018

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Mai 2003, mit der nähere Vorschriften über das Kkehrbuch erlassen werden (Kkehrbuchverordnung 2003)

Stammfassung: LGBI. Nr. 39/2003

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 20. Juni 2000 über das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Feuerungsanlagen in der Steiermark (Steiermärkische Kkehrordnung 2000), LGBI. Nr. 60/2000, in der Fassung LGBI. Nr. 20/2002, wird verordnet:

Text

§ 1

Gestaltung des Kkehrbuches

- (1) Das Kkehrbuch ist 210 2 149 mm groß.
- (2) Der Einband besteht aus festem Karton in der Farbe Grün.
- (3) Die Seiten des Kkehrbuches sind durchgehend zu nummerieren.

§ 2

Inhalt des Kkehrbuches

- (1) Das Deckblatt ist entsprechend der Anlage A zu gestalten.
- (2) Die Seite 1 (Bezeichnung des kehrpflichtigen Objektes) ist entsprechend der Anlage B zu gestalten.
- (3) Die Seiten 2 und 3 (Bestandsaufnahme) sind entsprechend den Anlagen C und D zu gestalten.
- (4) Die Seite 4 (Abmeldung von Feuerungsanlagen) ist entsprechend der Anlage E zu gestalten.
- (5) Die Seiten 6 und 7 (Überprüfung und Reinigung) sowie die darauf folgenden inhaltsgleichen Seiten bis einschließlich Seite 17 sind entsprechend den Anlagen G und H zu gestalten. Die Seiten sind als einander gegenüberliegende Seiten (Bogen) zu gestalten.
- (6) Die Seiten 18 bis 20 sind entsprechend der Anlage I zu gestalten.

§ 3

Führung des Kkehrbuches

- (1) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte einer Feuerungsanlage hat das Kkehrbuch ordnungsgemäß zu führen und aufzubewahren. Die Kkehrbücher sind behördlichen Organen über deren Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Wenn das Kkehrbuch vollgeschrieben ist oder wenn aus anderen Gründen keine Eintragungen mehr gemacht werden können, hat die Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte ein neues Kkehrbuch anzulegen. Das bisherige Kkehrbuch ist ab dem Zeitpunkt der Bestandsaufnahme des neuen Kkehrbuches ein Jahr aufzubewahren.
- (3) Die Kkehrbücher sind dem Rauchfangkehrer für die Durchführung der Reinigungs-, Kkehr- und Überprüfungsarbeiten sowie Eintragungen und Bestätigungen vorzulegen. Die Rauchfangkehrerin hat die Richtigkeit der Eintragungen durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zu bestätigen und die Eintragungen, falls erforderlich, zu ergänzen.

§ 4

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Verordnung, die entweder in der weiblichen oder in der männlichen Form verwendet werden, gelten jeweils für beide Geschlechter.

§ 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Kkehrbücher, die der Kkehrbuchverordnung 1985, LGBl. Nr. 90/1985 entsprechen, dürfen bis 15. Mai 2004 verwendet werden. Wenn diese Kkehrbücher nicht mehr verwendet werden, sind sie vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten ein Jahr aufzubewahren (§ 3 Abs. 2).

(2) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. Juni 2003, in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Oktober 1985, mit der nähere Vorschriften über das Kkehrbuch erlassen werden (Kkehrbuchverordnung 1985), LGBl. Nr. 90/1985, ausser Kraft.

Anlage A

(Anm.: Das Deckblatt ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen (online verfügbar)

- Anlage

Anlage B

(Anm.: Die Anlage ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen (online verfügbar)

- Anlage

Anlage C

(Anm.: Die Anlage ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen (online verfügbar)

- Anlage

Anlage D

(Anm.: Die Anlage ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen (online verfügbar)

- Anlage

Anlage E

(Anm.: Die Anlage ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen (online verfügbar)

- Anlage

Anlage G

(Anm.: Die Anlage ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen (online verfügbar)

- Anlage

Anlage H

(Anm.: Die Anlage ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen (online verfügbar)

- Anlage

Anlage I

(Anm.: Die Anlage ist als PDF dokumentiert.)

Anlagen (online verfügbar)

- Anlage